

Feuerwehrgesetz der Gemeinde Trimmis

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt am 5. November 2008.

Allgemeines

Art. 1

Die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen obliegen der Gemeinde, soweit diese Aufgaben nicht in die Zuständigkeit der Feuerwehr Calanda oder kantonaler Organe fallen. Allgemeines

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich grundsätzlich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt.

Art. 2

Dieses Gesetz legt die Organisation und die Aufgaben des Feuerwehrwesens in der Gemeinde fest, sofern sie nicht in den Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Calanda fallen. Geltungsbereich

Art. 3

Die allgemein verpflichtenden Vorschriften der kantonalen Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen, die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sowie alle kantonalen Vorschriften und Weisungen über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen sind ohne weiteres gültig, auch wenn sie in diesem Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt sind. Übergeordnetes Recht

Art. 4

Die Feuerwehr ist allgemeine Schadenwehr. Sie bekämpft Feuer-, Elementar- und Schadenereignisse welche Mensch, Tier und Sachwerte gefährden oder die Umwelt belasten. Die Feuerwehr leistet Hilfe bei Katastrophen im Sinne des kantonalen Katastrophenhilfegesetzes. Sie kann verpflichtet werden, weitere Aufgaben zu erfüllen. Aufgaben

Feuerwehrdienstpflicht

Art. 5

Feuerwehrpflichtig sind Männer und Frauen mit Wohnsitz in der Gemeinde. Grundsatz

Von in ungetrennter Ehe lebenden Einwohnern ist der eine Ehepartner feuerwehrpflichtig. In diesem Fall richtet sich die Dauer der Feuerwehrpflicht nach dem Alter des Hauptverdieners.

Art. 6

Die Feuerwehrpflicht beginnt in dem Jahr, in dem das 21. Altersjahr erfüllt wird und endet in dem Jahr des erfüllten 45. Altersjahres. In diesem Rahmen kann der Gemeindevorstand je nach Bedarf Regelungen treffen.

Dienstdauer

Art. 7

Die Feuerwehrpflicht wird erfüllt durch aktiven Feuerwehrdienst oder durch Bezahlung der Pflichtersatzabgabe.

Dienstleistung

Art. 8

Bestehen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen Zweifel über die Diensttauglichkeit, ist der Befund eines Arztes einzuholen.

Tauglichkeit

Art. 9

Es besteht kein Anspruch, zum aktiven Feuerwehrdienst eingeteilt zu werden. Die Gemeinden schlagen dem Feuerwehrverband mögliche Angehörige der Feuerwehr vor.

Einteilung

Für den Vorschlag sind die Bedürfnisse der Feuerwehr sowie persönliche und berufliche Eignung, Arbeits- und Wohnort des Pflichtigen sowie die Erreichbarkeit für den Ernstfalleinsatz mitzubersichtigen. Bei ungenügendem Einsatz kann der aktiv Dienstleistende zur Pflichtersatzleistung umgeteilt werden.

Art. 10

Feuerwehrangehörige können zur Weiterausbildung und zur Übernahme von Kaderchargen verpflichtet werden. Sie haben die entsprechenden Kurse und Übungen zu besuchen und die mit dem Grad oder der Funktion verbundenen Dienste zu leisten.

Weiterausbildung

Art. 11

Der Gemeindevorstand legt in Absprache mit dem Verbandsvorstand den Sollbestand der Feuerwehr fest. Er richtet sich nach der Bewertung der Feuerwehraufgaben in den Verbandsgemeinden sowie nach den Weisungen des kantonalen Feuerpolizeiamtes.

Sollbestand

Art. 12

Vom aktiven Feuerwehrdienst sind befreit:

- Gemeindevorstandsmitglieder

Befreiung vom aktiven Dienst

Der Gemeindevorstand kann weitere Personen befreien:

- Geistliche und Ordenspersonen
- Angehörige der Kantonspolizei
- IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Frauen, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten

Pflichtersatz

Art. 13

Feuerwehrpflichtige, die weder in der Feuerwehr Calanda noch in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Feuerwehrdienst leisten, haben jährlich einen Pflichtersatz zu entrichten. Grundsatz

Wer in einem Jahr unentschuldigt 50% der ordentlichen Übungen nicht besucht, hat zusätzlich zu den Bussen den Pflichtersatz zu entrichten.

Art. 14

Von der Bezahlung des Pflichtersatzes befreit sind:

Befreiung vom
Pflichtersatz

- Gemeindevorstand
- Geistliche oder Ordenspersonen
- Alleinerziehender Elternteil von vorschul- oder schulpflichtigen Kindern
- Frauen, 6 Monate vor und nach der Geburt des Kindes
- Personen, die in einer kantonal anerkannten Betriebsfeuerwehr aktiven Dienst leisten
- IV-Rentner mit einem Invaliditätsgrad von mindestens 50%
- Sich in Ausbildung befindliche Personen bis zu einem Erwerbseinkommen von Fr. 20000.–

Art. 15

Die Pflichtersatzabgabe beträgt im Minimum Fr. 100.– und im Maximum Fr. 500.–.

Festsetzung
des
Pflichtersatzes

Der Gemeindevorstand legt die Höhe der Abgabe aufgrund der jeweiligen Verhältnisse und in Berücksichtigung des Bedarfes der Feuerwehr fest.

Art. 16

Der Ertrag der Ersatzabgaben und Bussen fliesst in die Gemeindekasse.

Verwendung

Organisation

Art. 17

Der Gemeindevorstand übt zusammen mit den Verbandsgemeinden die Oberaufsicht über die Feuerwehr aus, soweit dies in ihren Kompetenzbereich fällt.

Oberaufsicht

Art. 18

Dem Gemeindevorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben
und Zuständig-
keiten

1. Festsetzung der Dienstdauer nach Art. 6
2. Festlegung des Sollbestandes der Feuerwehr nach Art. 11
3. Befreiung vom aktiven Feuerwehrdienst gemäss Art. 12
4. Befreiung von der Ersatzpflicht gemäss Art. 14
5. Festsetzung der Pflichtersatzabgabe gemäss Art. 15
6. Zuständigkeiten, die nicht anderen Organen zugeordnet sind

Art. 19

Der Brunnenmeister oder eine Stellvertretung hat sich im Schadenfall sofort beim Platzkommandanten zu melden. Der Brunnenmeister instruiert die Feuerwehr über die Wasserversorgung. Er meldet Änderungen und Einschränkungen laufend dem Feuerwehrkommando.

Gemeindepersonal

Der Brunnenmeister kontrolliert periodisch die Betriebsbereitschaft der Hydranten, Schieber, Pumpen, Steuerungen sowie die weiteren Lösch-einrichtungen. Allfällige Mängel sind umgehend zu beheben oder dem Feuerwehrkommando zu melden.

Art. 20

Die Hausbewohner bzw. Hauseigentümer sind verpflichtet, in oder an ihren Objekten Übungen abhalten zu lassen und der Feuerwehr bis 21.45 Uhr Zutritt zu gewähren.

Übungsobjekt

Übungsobjekte oder deren Bestandteile sind unter bestmöglicher Schonung zu benutzen. Bei der Wahl der Übungsobjekte sind die Eigentümer bzw. Bewohner rechtzeitig zu informieren. Auf allfällige Krankheitsfälle und weitere besondere Umstände ist Rücksicht zu nehmen.

Art. 21

Jedermann ist verpflichtet, bei der Entdeckung eines Schadenereignisses die Feuerwehr über den Feuerwehrnotruf 118 zu alarmieren.

Alarmierungspflicht

Art. 22

Die Alarmierung erfolgt durch stillen Alarm oder durch Sirenenalarm.

Alarmierung

Art. 23

Gegen Entscheide und Verfügungen des Gemeindevorstandes kann innert 30 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden Beschwerde eingereicht werden.

Rechtsmittel

Art. 24

Mit der Zustimmung der Gemeindeversammlung und mit der Genehmigung durch das Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden tritt dieses Gesetz am 1. Januar 2009 in Kraft.

Inkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

Bestehen Widersprüche zu anderen kommunalen Erlassen, geht das vorliegende Feuerwehrgesetz vor.

Gemeindepräsident
Helmut Bauschatz

Gemeindeschreiber
Peter Bürkli

Von der Regierung genehmigt am 19. Februar 2009.